

Veränderungen im persönlichen Leben des Mitgliedes, bei Schulbesuch, Auszeichnungen usw. Die Unterschriftsleistung im Parteidokument ist auch deshalb verantwortungsvoll, weil der betreffende Genosse mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Eintragung bestätigt und damit für sie verantwortlich ist.

Der Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees vom 9. September 1953 legte fest, wer berechtigt ist, in den Parteidokumenten zu unterschreiben. Es waren dies der 1. und 2. Kreissekretär, in größeren Kreisen ein weiterer Sekretär. Der Beschluß bewirkte, daß eine größere Verantwortlichkeit in der Arbeit mit den Parteidokumenten eintrat. Doch die ständig wachsenden Aufgaben, die die Sekretäre der Kreisleitungen zu lösen haben, und die Fülle der zu leistenden Unterschriften in den Parteidokumenten brachten es mit sich, daß zeitlich die Sekretäre dieser Regelung nicht mehr gerecht wurden. Weil sie nicht ständig und ohne Stockungen die Unterschriften leisten konnten, wurde die Arbeit mit den Parteidokumenten oft gehemmt. So hörte man die Sekretäre immer wieder sagen: „Was, soviel ist schon wieder zu unterschreiben?“ Auch waren die Genossen nicht in der Lage, alle Eintragungen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. So wurde die Unterschriftsleistung in den Kreisleitungen zu einer formalen Angelegenheit, die die Verantwortung in der Arbeit mit den Parteidokumenten herabminderte. Oft ergab es sich, daß die Genossen des Sektors Einheitliches Mitgliedsbuch und Statistik mehrmals mahnen mußten, ehe sie die erforderlichen Unterschriften für die Parteidokumente erhielten. Im Sektor Einheitliches Mitgliedsbuch und Statistik blieben mitunter wochenlang die Grundbücher liegen, in denen noch für eine Eintragung die Unterschrift fehlte. All dies verzögerte die Ausgabe der Parteidokumente an die Genossen oder das rechtzeitige Verschicken von Grundbüchern an andere Kreisleitungen.

Um diese Hemmnisse zu beseitigen, war eine Änderung in der Unterschriftsberechtigung für die Parteidokumente notwendig. Das Politbüro beschloß deshalb am 6. Dezember 1955, den Beschluß vom 9. September 1953 aufzuheben, und trifft folgende neue Regelung: Die Unterschriftsleistung bei der Neuausstellung von Parteidokumenten geschieht durch den 1. oder 2. Kreissekretär; ebenfalls bei Wegzug von Parteimitgliedern außerhalb des Kreises, bei Parteistrafen und Ausschlüssen. Je nach Größe des Kreises sind ein bis zwei weitere Sekretäre der Kreisleitung ebenfalls dafür unterschriftsberechtigt. Alle anderen Eintragungen in den Grundbüchern (Auszeichnungen, Veränderungen im persönlichen Leben, Umzüge innerhalb des Kreises, Arbeitsplatzwechsel usw.) können vom Leiter der Abteilung Partei und Massenorganisationen, in größeren Kreisen auch vom Leiter des Sektors Einheitliches Mitgliedsbuch und Statistik unterschrieben werden.

Durch diese neue Regelung wird für die unterschriftsberechtigten Genossen die Arbeit erleichtert. Sie werden jetzt in der Lage sein, die erforderlichen Unterschriften ständig zu leisten und die Eintragungen zu kontrollieren. Dadurch wird der formale Charakter der Unterschriftsleistung beseitigt. Auch für den Sektor Einheitliches Mitgliedsbuch und Statistik wird die Arbeit bedeutend leichter werden. So ist es jetzt z. B. möglich, im Grundbuch sofort nach der Eintragung zu unterschreiben.

Um reibungslos die Unterschriften in den Parteidokumenten zu geben, können die Büros der Kreisleitungen festlegen, wer von den unterschriftsberechtigten Sekretären für jeweils eine Woche unterschreibt.

I l s e R i c h t e r